

**Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG)
Feststellung nach § 5 Abs. 1 UVPG über das Nicht-Bestehen der UVP-Pflicht**

**Antrag der SL Betriebs SL Betriebs GmbH & Co. KG auf Genehmigung für die Errichtung
und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP3 sowie des Rück-
baus einer bestehenden Anlage des Typs E-66.18.70 in Hagen, Gemarkung Dahl
(Repowering)**

Gemeinsame Untere Umweltschutzbehörde der Städte
Bochum, Dortmund und Hagen

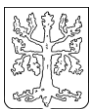
Hagen, den 23.03.2022

Az. 914.0008/21/1.6.2-V

Die SL Betriebs GmbH & Co. KG, Voßbrinkstraße 67, 45966 Gladbeck hat mit Schreiben vom 09.06.2021 die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 16, 16b Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m § 19 BImSchG für das Repowering einer Windenergieanlage beantragt. Gegenstand des Antrags ist die Errichtung und der Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP3 mit einer Nennleistung von 4,2 MW, einer Nabenhöhe von 149 m, einem Rotordurchmesser von 138,25 m und einer Anlagengesamthöhe von 218,13 m über Geländeoberkante in Hagen, Gemarkung Dahl, Flur 1, Flurstück 277, sowie der Rückbau einer benachbarten bestehenden Windenergieanlage des Typs Enercon E-66.18.70 mit einer Nennleistung von 1,8 MW und einer Anlagengesamthöhe von 121 m.

Neben der bereits bestehenden und im Rahmen des Vorhabens zurückzubauenden Windenergieanlage sind der Windfarm noch drei genehmigte, bisher nicht errichtete Windenergieanlagen zuzurechnen. Die Anzahl der der Windfarm zuzurechnenden Anlagen bleibt nach der Änderung gleich, da eine neue Anlage errichtet und die bestehende Anlage zurückgebaut werden soll. Bei dem Vorhaben handelt es sich somit um die Änderung einer bisher nicht UVP-pflichtigen Windfarm mit 4 Anlagen i.S.d. Nr. 1.6.3 Anlage 1 UVPG, die der Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls unterliegt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war gemäß § 9 Abs. 2 i. V. m. § 7 Abs. 2, 5 UVPG und Nummer 1.6.3 Anlage 1 UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Bei der Vorprüfung ist auch zu berücksichtigen, ob erhebliche nachteilige



Umweltauswirkungen durch die Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen. Besondere örtliche Gegebenheiten gem. den in Nummer 2.3 der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien liegen zwar vor. Das beantragte Vorhaben hat jedoch keine erheblichen Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele betreffen.

Der Vorhabenstandort befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Stoppelberg (westl. Nahmer)“ (LSG-4611-035). Zwölf weitere Landschaftsschutzgebiete befinden sich innerhalb des 15-fachen der Anlagengesamthöhe. Der betroffene Teilbereich des LSG befindet sich in keinem der im Windenergieerlass genannten besonders sensiblen Bereiche. Die Festsetzung des LSG erfolgte

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere wegen des Vorkommens wertvoller Waldgesellschaften mit naturnah entwickelten Lebensräumen
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des waldreichen und sehr bewegten Landschaftsbildes und
- wegen auf Naturerlebnis ausgerichtete Erholungsnutzung

Unter Berücksichtigung des konkreten Vorhabenstandorts und der Vorhabensdaten etwa in Bezug auf die Fläche und der Standorttypik des in Anspruch genommenen Waldbestands, der konkreten Auswirkung des Vorhabens auf für die Erholungsnutzung wichtige Elemente des LSG usw. konnten erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit der Schutzziele betreffen, ausgeschlossen werden. Ausführliche Angaben zur Prüfung können dem Aktenvermerk entnommen werden, in dem die Durchführung der Vorprüfung und deren Ergebnis dokumentiert werden. Dieser wird auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

An den rückzubauenden Flächen der Bestandsanlage stockt eine Hecke mit einer Länge von mehr als 100 m, die ein gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteil ist. Die Vorhabenträgerin hat gem. § 7 Abs. 5 UVPG als Schutzvorkehrung die Errichtung eines temporären Bauzauns vorgesehen, mit dem der Bereich bis 2,5 m um die Hecke abgesperrt. Hierdurch werden erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Hecke ausgeschlossen.

Des Weiteren befinden sich zwei geschützte Biotop im Umkreis von 300 m um das Vorhaben. Unter der Kennung „BT-4611-4049-2001“ ist der Haardt bach, der etwa 240 m südöstlich des geplanten Standortes der neu zu errichtenden WEA entspringt, als Fließgewässer-Biotop gesetzlich geschützt. Eine weitere geschützte Quelle (BT-4611-4050-2001) liegt 150 m nordwestlich der geplanten WEA. Aufgrund der Entfernung der nächstgelegenen gesetzlich geschützten Biotop, können erheblich nachteilige Auswirkungen durch das Vorhaben hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

In der weiteren Umgebung der Anlage befindet sich das Schloss Hohenlimburg. Der Standort und die Bauflächen der geplanten WEA liegen außerhalb von Bodendenkmälern. Die Rückbauflächen an der Altanlage überschneiden sich mit dem Bodendenkmal 4611,0363 „Wallanlage“. Die geplante Anlage befindet sich etwa 1.300 m südwestlich des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs „Raum Iserlohn – Altena – Lüdenscheid, Lennetal und Kalkbereich zwischen Hagen und Balve/Hönnetal“

gemäß dem kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Landesplanung NRW. Des Weiteren liegt das Vorhaben etwa 100 m südlich des regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs „Höhenburg Hohenlimburg (Hagen)“.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schloss Hohenlimburg durch die visuellen Beeinträchtigungen der Ansichten sind nicht zu besorgen. Der geplante Anlagenstandort befindet sich etwa 2,3 km süd-westlich des Schlosses Hohenlimburg. Er ist somit weiter vom Schloss entfernt als die Anlage WEA 2 des Windparks, zu der bereits die Auswirkungen in Bezug auf das Schloss unter Berücksichtigung der denkmalfachlich schützenswerten Blickachsen, der Anlagenhöhe etc. umfassend geprüft wurden. Bereits für die WEA 2 konnten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schloss und die Kulturlandschaftsbereiche festgestellt werden. Die geplante Anlage befindet sich beim Blick aus dem Lennetal aufs Schloss noch weiter rechts im Blickfeld und ist somit noch weniger störend als WEA 2. Zudem hat die beantragte Anlage auch eine etwas geringere Anlagengesamthöhe, was die Baukörperwirkung weiter mindert.

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe als Denkmalschutzfachbehörde hat mitgeteilt, dass keine Bedenken in Bezug auf das beantragte Vorhaben bestehen. Insbesondere hat er bestätigt, dass in Bezug auf das Bodendenkmal „Wallanlage“ keine Schutzmaßnahmen erforderlich sind, die ggf. in Nebenbestimmungen geregelt werden müssten. Des Weiteren hat er darauf hingewiesen, dass die archäologische Relevanz eher fraglich ist. Insofern besteht auch keine Besorgnis erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen in Bezug auf Bodendenkmäler.

Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht somit nicht.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).